

Vollzug der Wassergesetze;

Niederbringung einer Brunnenbohrung (Brunnen 2) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 296 der Gemarkung Bayersried für die Wasserversorgung der St. Josefskongregation Ursberg durch die St. Josefskongregation Ursberg

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die St. Josefskongregation Ursberg hat beantragt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 296 der Gemarkung Bayersried zur Sicherung der Wasserversorgung der St. Josefskongregation einen neuen Tiefbrunnen (83 m) zu errichten. Für diese Maßnahme soll eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Tiefbohrung erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Wasserschutzgebiet	Die bestehende und künftige Nutzung des (Einzugs-) Gebietes wird durch die Auflagen im Schutzgebietskatalog des Wasserschutzgebietes (das seit Jahren besteht) zum Teil eingeschränkt. Diese dienen jedoch einer Nutzungsoptimierung. Hierdurch ist von einer Erhöhung der Schutzgüter der Umwelt auszugehen.
--------------------	---

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Ausmaß der Auswirkungen	Die Baustelle liegt ca. 270 m westlich der vorhandenen Bebauung „auf freiem Feld“. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleiben bei späterer Nutzung zwei ebenerdige Schachtdeckel sowie die Umzäunung des Fassungsgebietes.
Grenzüberschreitender Charakter	nicht relevant
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Der geplante Einsatz von Maschinen und Gerät ist dem bei landwirtschaftlicher Nutzung gegebenen Umfang vergleichbar, also einer Maßnahme, die gegenwärtig toleriert wird.
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Der normale Bauablauf sowie die daraus entstehenden Auswirkungen sind vorhersehbar. Unfällen wird durch die Einhaltung der Sicherheitsregeln vorgebeugt.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Es ist eine Baudauer von 8 - 10 Wochen vorgesehen. Danach wird die Baustelle komplett abgeräumt. Die Errichtung des Abschlussschachtes und der Leitungsbau benötigen nochmals ca. 4 – 6 Wochen.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Durch die geplante Errichtung des Brunnens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 10. Dezember 2020

Kaufmann